

Ulrike Busch

Genese und aktuelle Situation zum § 219a StGB – ein Symptom gesellschaftlicher Verfasstheit

Der Kompromiss der Großen Koalition in Sachen § 219a StGB ist beschlossen – trotz der überwiegenden Meinung der Sachverständigen zur Anhörung am 18.2. 2019 nunmehr in kürzester Zeit auf den Weg gebracht. Wie ist das alles zu verstehen und was folgt nun daraus?

1) Zur Genese: Seit November 2017 haben wir eine eigenartige Situation. Es ist Bewegung in die öffentliche Diskussion zum Thema Schwangerschaftsabbruch gekommen. Seit Mitte der 90er Jahre herrschte diesbezüglich eine relative Ruhe. Die gesetzliche Neuregelung nach der deutschen Einheit war nach langen Debatten gefunden – auch schon ein Kompromiss - und man arrangierte sich irgendwie damit. Der § 219a spielte damals keine Rolle – nicht einmal im Urteil des BVerfG von 1993 zur Reform des § 218ff wird er erwähnt.

Was ist nun passiert? Was ist nun anders? Es hatte bereits gegärt: Wachsende Aktivitäten der Abtreibungsgegner, zunehmende Ängste vor einem Backlash (AfD – „Willkommenskultur“, Demos für alle oder für das Leben...) und in diesem Kontext die sich vollziehende Neuaneignung des Themas durch eine junge Generation ambitionierter Menschen. Dann die zunehmenden Anzeigen und vor allem: drei Ärztinnen, die dem die Stirn boten, nicht klein beigaben, die ihre Informationen nicht von den Homepages nahmen, weil Information für sie eben keine Werbung war, die auch kein Ordnungsgeld zahlten um ihre Ruhe zu haben, sondern

- die für Informationsrechte von Frauen und ÄrztInnen eintraten,
- die sich gegen die zunehmenden Bedrohungsszenarien gegenüber Frauen und ÄrztInnen wenden wollten,
- die aufrütteln wollten zum Thema Versorgungssituation zum Schwangerschaftsabbruch in Deutschland.

Die spektakuläre Verurteilung von Kristina Hänel hat viele wachgerüttelt, die sich in der Fristenlösung wähnten und das Strafrecht (fast) vergessen hatten – auch, weil ja vieles lief, wenn man/frau sich an das Prozedere hielt - bis hin zur Pflichtberatung und zum sogenannten Werbeverbot zum Schwangerschaftsabbruch.

Medien griffen das Thema auf ungewöhnlich ambitionierte Weise auf. Ich habe viele junge JournalistInnen kennen gelernt, die sich als selbstbestimmt erlebten und nun dieses Thema entdeckten, entsetzt waren und zu recherchieren begannen und sich positionierten). Verbände artikulierten sich in großer Vielzahl für die Streichung des 219a, Demonstrationen allerorten. Handlungsbedarf für die Politik war entstanden.

Hoffnung war da, mit der Streichung des 219a ein Zeichen zu setzen. Kurze Zeit schien dies erfüllbar, auch weil sich vier Parteien dafür aussprachen: Grüne, Linke, FDP und SPD.

Dann die in Aussicht stehende Große Koalition und das Einknicken der SPD – erkennbar schon in der 1. Lesung zu den Gesetzentwürfen von Grünen, Linken und FDP im Februar 2018 – ohne den angekündigten SPD-Entwurf, aber noch mit starken Worten der achtenswerten Eva Högl. Dann im März die Groko, Julia Barley wird Justizministerin und mit der Kompromissfindung beauftragt. Worin sollte er bestehen? Lange geschah nichts, jedenfalls nichts, was öffentlich wahrnehmbar war. Im Juni 2018 dann die erste Anhörung von Sachverständigen im Rechtsausschuss des Bundestages - und wieder lange nichts. Im Herbst der 2. Prozess gegen Kristina Hänel, die durchgeführte Verhandlung gegen Nora Szasz und Natascha Nicklaus – und politisch immer noch nichts. Endlich, am 12.12., die Ankündigung eines Kompromisses. Glücklicherweise scheint er nicht zu sein, denn hektische Runden folgen, um auf dieser Grundlage zu einem Gesetzentwurf zu kommen, der den Gesichtsverlust der SPD nicht noch größer macht. Ende Januar 2019 ist er da und nun sollte es ganz schnell gehen: 15.2. – erste Lesung im Bundestag, 18.2. Anhörung der Sachverständigen im Rechtsausschuss, dann Annahme durch die relevanten Ausschüsse und den Bundestag in namentlicher Abstimmung – wieder ein Kompromiss unter Beteiligung der SPD, wieder ein Befriedigungsangebot: man schaffe Informationsverbesserung ohne das Gesamtpaket des Schutzes des ungeborenen Lebens antasten zu müssen. Hoffentlich beginnt kein neues „sich arrangieren“, denn in der Sache ist der Kompromiss untragbar.

2) Damit zur aktuellen Situation.

- Ärztinnen dürfen nun zwar grundsätzlich darüber informieren, DASS sie Abbrüche durchführen, nicht aber weder mit welcher Methode, ab und bis zu welcher Woche oder andere relevante Details. Allenfalls erlaubt ist ein Verweis auf „die Liste“, die von Bundesärztekammer/BZgA erstellt werden soll. Dort dürfen dann die konkreten Informationen

hinterlegt sein, auf der ärztlichen Homepage nicht – wo sie den Frauen doch gerade dort unmittelbar hilfreich zur Orientierung sind.

- Die durch die Bundesärztekammer/ BZgA erstellte und veröffentlichte Liste, die diese konkreteren Informationen enthalten darf, wird höchst unvollständig sein. Sie basiert auf der Selbstmeldung durch die ÄrztInnen. Schon der turbulente Praxisalltag wird diverse Probleme mit sich bringen (man vergisst oder verdrängt durchaus auch Meldungen oder Aktualisierungen). Bedenklich ist aber vor allem: Wer will schon auf eine derart exponierte Liste in diesem gesellschaftlichen Klima?! Selbst auf der eigenen Homepage zu informieren werden sich viele ÄrztInnen weiterhin überlegen, obwohl es hier noch am logischsten wäre - eine Leistung im Katalog der gynäkologischen Angebote der jeweiligen Praxis/Einrichtung. Grundsätzlich wäre ein selbstverständliches „sowohl als auch“ der Information zu befürworten (sowohl überregionale Listen als auch individuelle Homepages) , kein „entweder oder“, aber funktionieren kann das nur einem enttabuisierten gesellschaftlichen Kontext. Ein Blick auf Frankreich genügt, um zu sehen, wie das funktionieren kann. Aber auch Länder, die ebenfalls strafrechtliche Regelungen haben, wie Österreich oder die Schweiz, zeigen einen souveränen Umgang mit Information. Was in Deutschland diesbezüglich geschieht ist aus deren Sicht unverständlich.
- Nach wie vor werden ÄrztInnen für eine legale Leistung stigmatisiert, ja sanktioniert. Es bleibt bei der Strafandrohung von bis zu 2 Jahren, wenn sie es wagen sollten weitergehend zu informieren, nun noch dazu auf einer juristischen Grundlage, die keine Spielräume für Staatsanwälte und Richter zulässt. Frauen bleiben in der Folge in ihrem Informationsrecht beschnitten, müssen sich ihre Informationen mühsam einholen, wenn sie nicht auf Beratungsstellen stoßen, die sie ihnen geben können oder von den die Schwangerschaft feststellenden GynäkologInnen einen entsprechenden Verweis erhalten haben. Diese Einschränkung von Informationsfreiheit im Informationszeitalter vermittelt die Botschaft, dass dies so ist, weil es um Schwangerschaftsabbruch geht und dies gesellschaftlich bissbilligt ist. In der Konsequenz geht die Diskreditierung von Ärzten und Frauen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, weiter.
- Die im Gesetz vorgesehene Kostenübernahme für Verhütung bis 22 Jahre ist offenbar ein „Trostbonbon“. Die Kostenübernahme für Kontrazeptiva muss aber grundsätzlich geregelt werden und braucht einen anderen gesetzlichen Platz. U.a. die Anhörung im Gesundheitsausschuss vom 7.11.18 hat dies deutlich gemacht. Für sozial Benachteiligte

besteht schon lange Handlungsbedarf. Fachverbände haben dies bereits mehrfach eingemahnt. Eigentlich ist hierzu alles gesagt und es braucht „nur noch“ eine Entscheidung, keine wohltätige Erhöhung auf willkürlich bestimmte 22 Jahre.

- Statt einer 5 Mio-Studie zu „seelischen Folgen“ von Schwangerschaftsabbruch (nun zwar nicht im Gesetz selbst geregelt, sondern durch das Bundeskabinett am 06.02.19 anbei „durchgewunken“) sollte der Gesundheitsminister eine Studie zur Versorgungssituation (qualitativ und quantitativ) in Auftrag geben. Dies ist dringend erforderlich angesichts der immer wieder diskutierten Versorgungsdefizite.
- Die Gefahr der Ruhigstellung der Öffentlichkeit durch einen halbherzigen Kompromiss, der keine wirkliche Lösung darstellt, droht - ähnlich der Situation Mitte der 90er Jahre.

3) Was bedeutet das mit dem Blick auf die Verfasstheit der bundesdeutschen Gesellschaft zur Abtreibungsfrage? Auch die jetzigen Vorgänge stehen für die Dominanz der christlich-konservativen Positionen, die sich bereits Mitte der 90er behauptet hatten: Die Konzeptualisierung der Priorität des Schutzes ungeborenen Lebens gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht der Frau und davon ausgehend die Reglementierung aller „Ausnahmen“. Sanktioniert wird der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich als Straftat gegen das Leben – das was Du tust ist schlecht und nur in Ausnahmefällen und dann mit hohen Hürden versehen zu ermöglichen. Deshalb die zielorientierte Pflichtberatung und die Einschränkung der Informationsrechte. Reglementiert werden Frauen und ÄrztInnen. Der Schwangerschaftsabbruch ist die einzige ärztliche Leistung, bei der derartiges geschieht. ÄrztInnen bewegen sich im strafrechtlichen Kontext, wenn sie eine Leistung für eine Patientin erbringen. Die Voraussetzungen/ das Prozedere sind bis ins Detail im Strafrecht geregelt. Das ärztliche Informationsrecht, sonst ärztliche Pflicht, ist eingeschränkt. Für die Frauen, die mit den Folgen leben müssen und die Botschaft spüren ist das Resultat: Scham, Schuldgefühle, Schweigen, Vereinzelung – aber auch aufkeimender Protest. Und die ÄrztInnen: tut man sich das an, bietet man diese Leistung überhaupt noch an? Das Weigerungsrecht, an einem schwangerschaftsrecht nicht mitwirken zu müssen (Schwangerschaftskonfliktgesetz § 12) tut sein Übriges – auch dies kennt man sonst in keinem medizinischen Bereich. In der Folge: wachsende Versorgungsdefizite – quantitativ und qualitativ: 40% von 2006-16, 9000 vs. 1200 ÄrztInnen/Einrichtungen. Das bedeutet weite Wege für Frauen, Kosten, Abweisungen, ggf. respektlose Behandlungen, Defizite in der Aus- Weiter- und Fortbildung, fehlende Standards.

Die Informationseinschränkungen in Deutschland sind europaweit fast einzigartig – wenn man sich nicht gerade an Polen misst. Die rechtliche Ausgestaltung des Schwangerschaftsabbruchs gehört dringend auf dem Prüfstand. Die beabsichtigte Normenkontrollklage wäre ein wichtiger Schritt. Es ist zu hoffen, dass ein Bundesverfassungsgericht, 25 Jahre nach dem Bescheid von 1993 und fast 45 Jahre nach dem ersten Urteil, in der Lage ist, einer modernen Gesellschaft adäquat zu urteilen.

Kontakt

Hochschule Merseburg

Prof. Dr. Ulrike Busch

Institut für Angewandte Sexualwissenschaft

Eberhard-Leibnitz-Straße 2

06217 Merseburg

priv. 0306484 9988

ulrike.busch@hs-merseburg.de